

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/ Gemeindeverbände liegen vor

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 16.07.2007 - Az. IV 21-15 i 04.01 u. a. Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2011 bekannt gegeben. Der in diesem Schreiben enthaltene Erlass betreffend die kommunale Finanzplanung bis 2011 kann im Mitgliederbereich unserer Homepage unter Fachinformationen/Kommunal Finanzen abgerufen werden. Der Erlass wird zudem auch im Staatsanzeiger veröffentlicht. Daher drucken wir nachfolgend nur die Orientierungsdaten ab und stellen ihnen folgende Bemerkungen voran:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Sach- und Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Einnahme- und Ausgabe-positionen in ihren Haushalten. Änderungen in den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedin-gungen, mögliche gesetzliche Neuregelungen sowie die tatsächliche Entwicklung des Steu-eraufkommens können zu abweichenden Ergebnissen führen.

Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom 25. April 2007 zu Grunde. Sie ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass der Zu-wachs des Bruttoinlandsprodukts nach der Steigerung um 2,7 v. H. im Jahr 2006 im Jahr 2007 2,3 v. H. und im Jahr 2008 2,4 v. H. betragen wird. Für die Jahre 2007 bis 2011 (Ba-sis 2006) wurde für Deutschland insgesamt ein reales Wachstum von durchschnittlich jähr-lich 1,75 v. H. unterstellt. Es wird angenommen, dass bei einer Begrenzung des Preisan-stiegs auf durchschnittlich 1,7 v. H. im Jahr 2007 und 1,3 v. H. im Jahr 2008 ein nominales Wirtschaftswachstum von 4,0 v. H. im Jahr 2007 sowie 3,7 v. H. im Jahr 2008 und im Durch-schnitt der Jahre 2007 bis 2011 bei einer Preissteigerungsrate von 1,6 v. H. ein Wirtschafts-wachstum von 2,8 v. H. erreicht wird.

Die Einnahmeansätze (Nr. I.1) orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mitte Mai 2007. Bei den Steuerschätzungen wurde das zu diesem Zeitpunkt geltende Steuerrecht berücksichtigt. Zusätzlich wurden zu erwartende Auswirkun-gen durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 einbezogen.

2. Begrenzung des Ausgabenwachstums

Der Finanzplanungsrat hat am 10. November 2006 die Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2007 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert. Nach seinem einvernehmlichen Beschluss streben der Bund, die Länder und die Gemeinden weiterhin an, ihren Ausgabenzuwachs auf jahres-durchschnittlich 1 v. H. zu begrenzen.

3. Kommunalen Finanzausgleich

Die Daten für den kommunalen Finanzausgleich stehen unter dem Vorbehalt der Beschlüsse des Hessischen Landtags über den Landeshaushalt und das Finanzausgleichsänderungsge-setz 2008. Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der relevanten Da-ten - wie in den letzten Jahren - für jede Gemeinde die voraussichtlichen Schlüsselzuwei-sungen und Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 2008 bekannt geben.

**Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.
- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -**

A. Steuereinnahmen				
	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer, Zinsabschlag 1)	+ 7,0	+ 5,5	+ 4,0	+ 4,5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich 2)	+ 8,5	+ 4,0	- 1,0	+ 1,0
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz 3)	+ 4,0	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
3. Gewerbesteuer (brutto) 4)	- 5,0	+ 4,5	+ 9,0	+ 8,0
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
6. Zuweisung Grunderwerbsteuer	- 2,0	- 1,5	- 4,0	- 3,5
B. Kommunalen Finanzausgleich				
1. Steuerverbundmasse	+ 9,5	+ 9,0	- 0,5	+ 4,0
2. Umlagegrundlagen 5) 6)				
- Kreisumlage	+ 11,0	+ 7,0	+ 2,5	+ 4,5
- Verbandsumlage	+ 10,5	+ 7,0	+ 2,0	+ 5,0
C. Ausgaben				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
2. Gewerbesteuerumlagen 6)	- 7,5	+ 8,0	+ 12,5	+ 8,5

1) Istwert 2006 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2007: 2.218,7 Mio. Euro bzw. 2.441,0 Mio. Euro

2) Istwert 2006 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2007: 124,2 Mio. Euro bzw. 152,7 Mio. Euro

3) Istwert 2006 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2007: 293,4 Mio. Euro bzw. 284,0 Mio. Euro

4) Istwert 2006 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2007: 3.758,7 Mio. Euro bzw. 3.767,0 Mio. Euro

5) Vergleichswerte für 2007: Kreisumlage 3.759,0 Mio. Euro, Verbandsumlage 6.639,0 Mio. Euro

6) Istwert 2006 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2007 (ohne Abrechnung): 715,0 Mio. Euro bzw. 624,0 Mio. €

4. Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Veränderungen des „Normal-Vervielfältigers“ sind Folge der Maßnahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanzausgleich (ab 1995) - § 6 Abs. 3 GFRG -	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ - § 6 Abs. 5 GFRG -	Gesamt- vervielfälti- ger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2007	16	22	29	6	73
2008	12	18	29	6	65
2009	13	19	29	5	66
2010	14,5	20,5	29	5	69
2011	14,5	20,5	29	5	69

5. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die in der Vergangenheit extreme und nicht vorhersehbare Veränderungsraten aufwies.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 68**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das II. Quartal 2007**

Die Gemeindeanteile für das II. Quartal 2007 belaufen sich insgesamt auf:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an der Umsatzsteuer (USt) | 79.213.404,55 € |
| 2. an der Einkommensteuer (ESt) | 599.771.066,66 € |
| 3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich | 37.944.113,50 € |

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach den in der Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. I S. 89) und die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer nach den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau**Nr. 7 – ED 68 vom 10.08.2007**

ED 69**Steuerlicher Querverbund**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat mitgeteilt, dass beim Bundesfinanzhof ein Verfahren zum steuerlichen Querverbund anhängig ist, das die Gemeinde Bedburg-Hau in Nordrhein-Westfalen betrifft. Das Verfahren hat das Az.: I R 3206. Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den 22. August 2007 anberaumt.

In einem Gespräch beim Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat unser Bundesverband nach Möglichkeiten gesucht, das Verfahren entweder zu beenden oder es zu einem für die Städte und Gemeinden positiven Ergebnis zu führen. Dabei spielten auch Hinweise aus der Finanzverwaltung eine Rolle, es gebe neben diesem Verfahren weitere beim BFH anhängige Rechtsstreitigkeiten zum steuerlichen Querverbund.

Aus diesem Grunde bitten wir um kurzfristige Mitteilung, ob zu Rechtsfragen des steuerlichen Querverbundes aus Ihrer Stadt bzw. Gemeinde Verfahren beim Hessischen Finanzgericht bzw. bereits beim Bundesfinanzhof anhängig sind.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 7 – ED 69 vom 10.08.2007**

ED 70

Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes 2008;

hier: Datenbasis zur Ermittlung der Höhe des Vervielfältigers

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat uns mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) an die kommunalen Spitzenverbände und die Obersten Finanzbehörden der Länder herangetreten ist und mitgeteilt hat, dass die Erhöhungszahl ab diesem Jahr grundsätzlich auf der Grundlage der November-Steuerschätzung ermittelt wird.

Hintergrund ist die Erwägung, dass die Ergebnisse der Herbst-Schätzung realitätsnäher sind als die der Mai-Schätzung. Mit der Änderung ist die Hoffnung verbunden, dass sich die Differenzen zwischen den in der Verordnung festgelegten und dem nach den Ist-Ergebnissen der Gewerbesteuerumlage erforderlichen Vervielfältiger vermindern.

Der Gesichtspunkt der Aktualität wird damit höher gewichtet als der der Planungssicherheit. Der Aspekt der Planungssicherheit soll künftig dadurch gewährleistet werden, dass unmittelbar nach Vorliegen der November-Steuerschätzergebnisse der Referentenentwurf der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl verschickt wird. Aus diesem Verordnungsentwurf lässt sich dann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Höhe des Vervielfältigers im Folgejahr bestimmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 70 vom 10.08.2007

ED 71

Handreichung für die Sachbearbeitung von Grundsteuererlassanträgen nach § 33 GrStG bei bebauten Grundstücken

In unserem Eildienst Nr. 4 – ED 45 – vom 21.05.2007 hatten wir berichtet, dass sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen hat, wonach eine allgemein verschlechterte wirtschaftliche Lage, die sich in einem strukturellen Leerstand ausdrückt, einen Erlass der Grundsteuer nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG nicht von vornherein ausschließt.

Angesichts dieser geänderten Rechtsprechung muss die Bearbeitung von Erlassanträgen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG wieder stärker auf den Einzelfall abgestellt werden. Im Folgenden geben wir hierzu Hinweise. **Diese Ausarbeitung bezieht sich allein auf Grundsteuererlassanträge, die bebaute Grundstücke betreffen und nicht Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und den Erlass für Kulturgut und Grünanlagen nach § 32 GrStG.**

§ 33 Abs. 1 GrStG bestimmt, dass die Grundsteuer in Höhe des Prozentsatzes erlassen wird, der 4/5 des Prozentsatzes der Minderung entspricht, wenn bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes mehr als 20 v. H. gemindert ist.

1. Ermittlung der Ertragsminderung

Der Steuergegenstand i. S. dieser Vorschrift wird durch den Grundlagenbescheid des Finanzamts, den Grundsteuermessbescheid bestimmt. An diese Bestimmung ist die Gemeinde gebunden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 182 Abs. 1 Satz 1 AO).

Bei der Feststellung, was der „normale Rohertrag“ i. S. d. Vorschrift ist, differenziert § 33 Abs. 1 GrStG nach Grundstücken, die im Ertragswertverfahren bewertet werden einerseits und Grundstücken, die im Sachwertverfahren bewertet werden andererseits sowie eigengewerblich genutzte Grundstücke.

b) Bewertung im Ertragswertverfahren

Den gesetzlichen Regelfall bildet die Bewertung im Ertragswertverfahren, dass für Miet-wohn-, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke ebenso gilt wie für Bürohäuser, Einfamilien- und Zweifamilienhäuser. Maßgeblich ist in diesem Fall die Jahresrohmiete, die bei der Hauptfeststellung der Einheitswert des Grundbesitzes auf den Beginn des Erlasszeitraums maßgebend wäre. Erlasszeitraum i. d. S. ist das abgelaufene Kalenderjahr, für das der Grundsteuererlass begehrt wird (§ 34 Abs. 1 GrStG). Diese Jahresrohmiete ist definiert als das Gesamtentgelt, das der Mieter/Pächter für die Benutzung des Grundstückes nach den vertraglichen Vereinbarungen für ein Jahr zu entrichten hat, also die Miete incl. der Nebenkosten. Ist eine solche Miete nicht ermittelbar, ist die für vergleichbare Objekte ortsübliche Miete zugrunde zu legen.

Welcher Rohertrag i. d. S. „normal“ ist, ist in der Regel aus dem Durchschnitt der drei Kalenderjahre abzuleiten, die dem Erlasszeitraum vorausgehen. Der Steuerpflichtige muss also beispielsweise bei einem bis 31. März 2007 gestellten Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 die Jahresrohmiete bzw. übliche Miete für die Kalenderjahre 2003, 2004 und 2005 darlegen. Der so ermittelten normalen Miete ist dann die im Erlasszeitraum tatsächlich erzielte Miete gegenüber zu stellen.

b) Verfahren bei Bewertung im Sachwertverfahren

Ausnahmsweise sind Grundstücke nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrStG i. V. m. den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) im Sachwertverfahren zu bewerten. Dies betrifft alle Grundstücke, die nicht im Ertragswertverfahren bewertet werden, weil das Gebäude so stark von der üblichen Gestaltung abweicht, dass im Falle der Vermietung eine dem Wert des Grundstücks angemessene Miete nicht zu erzielen wäre.

Dies betrifft bei Ein- und Zweifamilienhäusern Gebäude mit Luxusausstattungen, praktisch bedeutsamer sind allerdings folgende Fallgruppen:

Fabrikgrundstücke, Theatergrundstücke, Lichtspielhäuser, Sanatorien, Kliniken, Privatschulen, Grundstücke mit größeren Verwaltungsgebäuden, Grundstücke für Bank- und Kreditinstitute, Grundstücke für Versicherungsunternehmen sowie die Werkstätten, Bahngrundstücke, Hafengrundstücke, Garagengrundstücke, Tankstellengrundstücke, Molkereigrundstücke, Kühlhäuser, Trockenhäuser, Markthallen, Verkaufsstände, Ausstellungs- und Messehallen, Trinkhallen, Hallenbäder, Badehäuser, Transformatorenhäuser, Hotelgrundstücke, Zeltplätze, Warenhaus- und Lagerhausgrundstücke. In Bezug auf diese Grundstücke geht die einschlägige Verwaltungsvorschrift (Grundsteuerrichtlinien, GrStR) in Ziff. 40 Abs. 3 Satz 2 davon aus, dass in diesen Fällen die zu Beginn des Erlasszeitraums tatsächlich erzielte Miete im Allgemeinen der üblichen Jahresrohmiete entspricht. Würde also beispielsweise zu Jahresbeginn 2007 ein Erlassantrag für ein im Sachwertverfahren bewertetes Hotelgrundstück für das Kalenderjahr 2006 gestellt, wäre zu prüfen, welche Miete zu Beginn des Erlasszeitraums, also des Kalenderjahres 2006, tatsächlich erzielt worden ist. Würde also beispielsweise im Januar 2006 ein Entgelt von 10.000 € erzielt, läge in der Regel der normale Rohertrag bei 120.000 €.

c) Besonderheiten bei eigengewerblich genutzten Grundstücken

Besondere Grundsätze gelten für eigengewerblich genutzte bebaute Grundstücke. Bei ihnen ist für den Erlass der Grundsteuer die Minderung der Ausnutzung des Grundstücks maßgebend, was auch dann gilt, wenn das Grundstück im Ertragswertverfahren zu bewerten ist. Die Minderung der Ausnutzung entspricht dem Unterschied zwischen der normalen Ausnutzung und der tatsächlichen Ausnutzung des Gebäudes. Das Ausmaß der normalen Ausnutzung ist in der Regel wiederum aus dem Durchschnitt der drei Kalenderjahre abzuleiten, die dem Erlasszeitraum vorangehen (es sei denn, dass eine Betriebsumstellung erfolgt ist). Steht beispielsweise ein Gebäude leer, beträgt die Minderung der Ausnutzung 100%. Wenn das eigengewerblich genutzte Gebäude nur teilweise leer steht, ist für die Bestimmung des vom Hundert-Satzes der Minderung in der Regel das Verhältnis der ungenutzten Fläche zur gesamten nutzbaren Fläche maßgeblich. Bei eigengewerblich genutzten Hotelgrundstücken oder anderen Betrieben des Beherbergungsgewerbes kann auf die Bettenbelegung oder ggf. den Umsatz abgestellt werden.

d) Vergleich normaler Rohertrag / tatsächlich erzielter Ertrag

Der so ermittelte übliche Jahresrohmiete ist dann die tatsächlich erzielte Miete im Kalenderjahr gegenüber zu stellen. In der Folge ist anhand des Vergleichs zu prüfen, ob die Minderung 20% oder mehr beträgt.

Bestehen Zweifel, ob ein Grundstück im Ertragswert- oder Sachwertverfahren bewertet worden ist, hilft eine Rückfrage beim zuständigen Finanzamt weiter.

2. Vertretenmüssen

Wenn im Ergebnis der bisherigen Prüfung eine Minderung des normalen Rohertrags um 20% oder mehr gegeben ist, ist weiter zu prüfen, ob der Steuerpflichtige nicht ggf. die Minderung des Rohertrags zu vertreten hat mit der Folge, dass der Erlass trotz Vorliegen einer im Rechtssinne erheblichen Ertragsminderung ausgeschlossen wäre. Der Eigentümer hat eine Ertragsminderung nicht zu vertreten, wenn er sie weder durch ein unzureichendes Verhalten herbeigeführt hat, noch ihren Eintritt durch geeignete und zumutbare Maßnahmen verhindern konnte. So liegt die Zahlungsunfähigkeit eines Pächters außerhalb des Einflussbereichs des Eigentümers und ist ein typischer Fall für eine vom Grundstückseigentümer nicht zu vertretene Minderung des Rohertrags. Hingegen hat der Grundstückseigentümer die Umstände zu vertreten, die er selbst aufgrund eigener Entscheidung herbeigeführt hat oder deren Eintritt er nicht verhindert hat, obwohl er in einer ihm zumutbaren Weise dazu in der Lage gewesen wäre und dies normalerweise von ihm auch hätte erwartet werden können. So hat der Steuerpflichtige konkret die mit dem Leerstand des Gebäudes verbundene Ertragsminderung zu vertreten, wenn die Mietforderung überhöht ist und nicht der üblichen erzielbaren Miete entspricht. Ebenso hat ein Grundsteuerschuldner die Ertragsminderung zu vertreten, wenn er sich nicht bemüht, den Verfall von Wohnungen zu verhindern, um der Nichtvermietbarkeit entgegen zu wirken.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Grundsteuerschuldner die Ertragsminderung zu vertreten hat, ist sein Verhalten während des Erlasszeitraums. Der Grundsteuerschuldner, der einen Erlass nach § 33 GrStG begehrt, muss also nachweisen, dass die Erzielung von Erträgen nicht schon durch den schlechten Zustand des Steuergegenstandes ausgeschlossen war, welche Miete er gefordert hat und welche Bemühungen (Inserat, Maklerbeauftragung u. ä.) er unternommen hat, um wieder Erträge zu erzielen.

3. Verfahrensmäßige Fragen

Der Grundsteuererlass wird nur auf Antrag gewährt, § 34 Abs. 2 Satz 1 GrStG. Der Antrag muss bis zu den auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März gestellt werden. Begehrt also ein Steuerpflichtiger den teilweisen Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2006, müsste der Antrag bis 31.03.2007 gestellt sein. Die Frist für den Antrag auf Erlass der Grundsteuer ist eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann. Bei Versäumung der Frist ist auf Antrag allerdings Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Steuerschuldner ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Hierfür ist allerdings nicht ausreichend, dass der Steuerpflichtige keine Kenntnis von der gesetzlichen Frist hatte.

ED 72**Entwurf weiterer Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik liegt vor**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 06.07.2007 - Az. IV 21-15 i 01.07 - zur Stellungnahme zum Entwurf weiterer Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik aufgefordert.

Der Entwurf enthält Verwaltungsvorschriften zu den Abschnitten 1-7, 9 und 11 der GemHVO-Doppik. Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 38-43 und 69 GemHVO-Doppik sind bereits durch Erlass v. 20.02.2007 (Staatsanzeiger S. 486 ff.) veröffentlicht worden. Zurückgestellt ist zunächst noch die Ausarbeitung von Verwaltungsvorschriften zu den Regelungen über den kommunalen Gesamtabschluss. Hier sollen noch erste Erfahrungen aus der Praxis gesammelt werden.

Der Entwürfe sind im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik „Fachinformationen/Kommunalfinanzen“ im pdf-Format abrufbar. Sollte Ihre Stadt bzw. Gemeinde Anregungen, Änderungsvorschläge u. ä. anmelden wollen, bitten wir um entsprechende Mitteilung an unsere Geschäftsstelle möglichst bis **23.08.2007**.

Die kommunalen Spitzenverbände sollen ihre Anregungen und Stellungnahmen bis spätestens 30.09.2007 vorgebracht haben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau**Nr. 7 – ED 72 vom 10.08.2007**

ED 73

Abschlussprogramm Kommunale Altlastenbeseitigung
Anhörung zur Altlastenfinanzierungsrichtlinie

Im Nachgang zur Eildienstmeldung Nr. 2 vom 04.03.2007 teilen wir mit, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz die in der Broschüre festgelegte Frist zur Vorlage der Voranmeldung aufgrund unseres Bemühens

bis zum 30.09.2007

verlängert hat. Somit können auch nachträgliche Meldungen, die aufgrund von Unsicherheiten nicht rechtzeitig abgegeben werden konnten, noch berücksichtigt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich auch bei der Fristverlängerung zum 30.09.2007 bzgl. der Voranmeldung um eine Ausschlussfrist handelt. Im Übrigen gilt unsere Eildienstmitteilung uneingeschränkt weiter.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 73 vom 10.08.2007

ED 74

Förderung der Dorferneuerung in Hessen

Der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Karl-Winfried Seif, hat die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 12.07.2007 davon in Kenntnis gesetzt, dass im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung in Hessen auf Grundlage von Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen (veröffentlicht im StAnz. Nr. 15/2005, S. 1337) die in Ziff. 5.5.4 vorgesehene Höhe des Zuschusses für kommunale Träger mit einem Regelfördersatz von 65% der förderfähigen Ausgaben geändert werden sollen.

Wie bisher soll sich die Höhe des Zuschusses für kommunale Träger nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune richten. Allerdings soll die Regelförderung für die neue Förderschwerpunkte ab 2007 durchschnittlich 50% der förderfähigen Ausgaben betragen. Für die vor 2007 anerkannten Förderschwerpunkte gilt ein Bestandsschutz.

Nach Mitteilung von Herrn Staatssekretär Seif bezweckt die vor vorgesehene Änderung der Förderrichtlinien, die Aufnahme einer fachlich vertretbaren Anzahl neuer Förderschwerpunkte im Hinblick auf die begrenzten Fördermittel weiter zu gewährleisten und andererseits eine Vereinheitlichung der Fördersätze mit Fördermaßnahmen des Bundes zu erreichen.

Die Absenkung der Förderquote wurde bereits als Hinweis in die Anerkennungsbescheide der Förderschwerpunkte 2007 aufgenommen, weshalb nach Auffassung des zuständigen Ministeriums die betroffenen Kommunen sich frühzeitig auf die neue Situation einstellen konnten. Die Richtlinienänderung soll im Herbst 2007 zu Beginn der Phase der investiven Projekte erfolgt sein, um nicht die Projektumsetzung in den Förderschwerpunkten zu verzögern bzw. in Frage zu stellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

I

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 7 – ED 74 vom 10.08.2007**

ED 75

Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO

Im Nachgang zu unserer Eildienstmeldung vom 19.04.2007 im Eildienst Nr. 3 – ED 29 – hat uns das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nachfolgende Definition der Subsidiaritätsprüfung mitgeteilt, welchen den Aufsichtsbehörden zur Vermeidung von Missverständnissen im Rahmen der Dienstbesprechungen bekannt gegeben wird.

„Subsidiaritätsprüfung bedeutet nichts Anderes als die Bewertung der Frage, ob der Unternehmenszweck „nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann“. Das ist das wichtigste Prüfkriterium im Rahmen des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 7 HGO. Es erstreckt sich auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, unabhängig von ihrem Beginn. Allerdings entstehen aus den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 121 Abs. 7 HGO insgesamt keine rechtlichen Handlungspflichten der Kommunen. Die Stichtagsregelung in § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO regelt hingegen rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der kommunalen Unternehmen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 Dr.R./Rau.**Nr. 7 – ED 75 vom 10.08.2007**

ED 76

Richtlinien für die forstliche Förderung vom 23. Januar 2007
hier: Förderung nach Abschnitt E

Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz bittet uns um Bekanntmachung folgenden Erlasses, welcher im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht wird.

„Nach Nr. 23.6 der Richtlinien für die forstliche Förderung ist die Antragsfrist für die Förderung von Waldumweltmaßnahmen der 1. Juli jeden Jahres. Aufgrund der besonderen Umstände im ersten Jahr dieser Fördermöglichkeit, erweist sich die Antragsfrist als zu kurzfristig und nicht Ziel führend.

*Für das Jahr 2007 verlängere ich daher die Antragsfrist für Waldumweltmaßnahmen bis zum **15. Oktober 2007.**„*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 76 vom 10.08.2007

Umsatzbesteuerung von Wasserhausanschlüssen - Vorlageverfahren beim EuGH

Nachfolgend geben wir Ihnen folgende Meldung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bekannt:

„Vorlageverfahren beim EuGH zur Umsatzbesteuerung von Wasser-Hausanschlüssen

Im Vorlageverfahren beim EuGH zur Umsatzbesteuerung von Wasser-Hausanschlüssen hat der Generalanwalt Jan Mazak seine Schlussanträge gestellt. Er vertritt die Auffassung, dass bei Wasserhausanschlüssen der ermäßigte Umsatzsteuersatz zu berechnen sei. Die Bundesregierung hatte in dem Verfahren dagegen die Rechtsauffassung vertreten, dass das Bereitstellen eines Hausanschlusses eine eigenständige, mit dem vollen Mehrwertsteuersatz zu versteuernde Leistung sei. Die Umsatzbesteuerung bei der Verlegung von Hausanschlüssen bzw. ihre Höhe hat Einfluss auf den Preis, den die Städte und Gemeinden für diese ihnen obliegende Leistung von den Bürgern erhalten können.

I. Verfahrensstand

Wie in DStGB Aktuell 1007-06 vom 09. März 2007 berichtet, ist dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom Bundesfinanzhof (BFH) die Frage vorgelegt worden, ob die Verbindung des Wasser-Verteilungs-netzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (so genannter Hausanschluss) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter dem Begriff „Lieferungen von Wasser“ im Sinne der 6. Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG (Anhang D Nr. 2 und Anhang H Kategorie 2) fällt.

Neben dem Kläger, einem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung und dem beklagten Finanzamt, hatten bislang auch die Europäische Kommission, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Regierung der Italienischen Republik in dem Verfahren Stellung genommen. Die Bundesregierung hatte dafür plädiert, das Legen eines Hausanschlusses als eigenständige Leistung zu bewerten sei, mit der Folge, dass diese dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegt. Der Mitgliedstaat Italien hatte dagegen für die Anwendung des ermäßigten Satzes plädiert. Die Europäische Kommission kam auf Grund einer fallbezogenen Betrachtung zu dem Ergebnis, dass das Verlegen von Hausanschlüssen nicht unter dem Begriff „Lieferungen von Wasser“ im Sinne des Anhangs H der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie fällt, mithin von einer Besteuerung mit dem vollen Satz auszugehen wäre. Allerdings hatte die Kommission die Frage aufgeworfen, ob dessen ungeachtet nicht möglicherweise von einer Umsatzbesteuerung abzugehen ist. Denn das Legen von Hausanschlüssen werde in Deutschland meist auf Grund gesetzlicher Regelung durch Gemeinodesatzung angeordnet, auf dem der Anschluss- und Benutzungszwang beruhe. Deshalb stelle sich nach Auffassung der Kommission die Frage, ob das Legen der Hausanschlüsse tatsächlich eine unternehmerische und damit eine steuerpflichtige Tätigkeit sei. Soweit beide Voraussetzungen für die Nicht-Anwendbarkeit der Richtlinie (öffentlich-rechtliche Organisationsform und hoheitliche Tätigkeit) nach Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie vorlägen und ihre Behandlung als nicht-steuerbare Tätigkeit nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen i. S. von Artikel 4 Abs. 5 2. Unterabs. der Richtlinie führe, könnte das Legen der obligatorischen Hausanschlüsse grundsätzlich nicht als steuerbare Tätigkeit gelten. Dabei müsse die Organisa-

tion der Wasserversorgung, die mit lokalen, rechtlichen oder faktischen Monopolen behaftet sei, berücksichtigt werden.

II. Rechtliche Würdigung des Generalanwalts

Der Generalanwalt geht in seiner Prüfung zunächst der von der Kommission aufgeworfenen Frage nach, ob der klagende Zweckverband überhaupt steuerpflichtig i. S. von Artikel 4 Abs. 5 Unterabs. der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie zu betrachten ist.

Der Generalanwalt kommt zu dem Ergebnis, dass immer dann, wenn eine Tätigkeit in den Anwendungsbereich von Anhang D der 6. Richtlinie fällt, die Einrichtung, die diese Tätigkeit ausübt, hierfür grundsätzlich steuerpflichtig sei. Dies ergebe sich aus der Formulierung „in jedem Fall“ in Artikel 4 Abs. 5 Unterabs. 3 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie.

Der Unterabsatz 3 lautet: *„Die vorstehend genannten Einrichtungen gelten in jedem Fall als Steuerpflichtige in Bezug auf die in Anhang D aufgeführten Tätigkeiten, sofern der Umfang der Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.“*

Bei den von Anhang D erfassten Tätigkeiten, so die Argumentation des Generalanwalts, werde eine größere Wettbewerbsverzerrung vermutet. Deshalb sei eine Besteuerung erforderlich. Insofern solle mit Artikel 4 Abs. 5 Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang D der 6. Richtlinie die steuerliche Gleichstellung öffentlicher Einrichtungen und privater Unternehmen in Bezug auf die in Anhang D aufgeführten Tätigkeiten sichergestellt werden. Demgemäß bejaht der Generalanwalt eine steuerbare Tätigkeit bei „Lieferungen von Wasser“ i. S. von Anhang D Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 5 Unterabs. 3 der 6.

Der Generalanwalt kommt im Folgenden zu dem Ergebnis, dass auf diese Tätigkeit der ermäßigte Satz i. S. von Anhang H der Richtlinie anwendbar ist. Im Anhang H heißt es in der Kategorie 2, dass auf „Lieferungen von Wasser“ der ermäßigte Satz angewendet werden kann. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Legen eines Wasseranschlusses von anderen Aspekten der Lieferung von Wasser abgetrennt werden kann, sei maßgeblich, ob der Steuerpflichtige dem Verbraucher mehrere selbstständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt. Hierzu habe der EuGH ausgeführt, dass eine einheitliche Leistung dann vorliege, wenn der Steuerpflichtige für den Verbraucher - wobei auf einen Durchschnittsverbraucher abzustellen sei - zwei oder mehrere Handlungen vornehme oder Elemente liefere, die so eng miteinander verbunden seien, dass sie objektiv eine einzige, untrennbare wirtschaftliche Leistung bildeten, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Nach dem EuGH sei eine Leistung als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund argumentiert der Generalanwalt, dass aus der Sicht der den Anschluss beantragenden Personen und auch aus der Sicht des den Anschluss legenden Unternehmens der einzige Zweck eines Wasser-Hausanschlusses darin bestehe, Wasser aus einem Wasser-Verteilungsnetz in ein Grundstück zu liefern. Insofern sei eine einheitliche Betrachtung geboten mit der Folge, dass die Errichtung des Wasser-Hausanschlusses steuerlich in der gleichen Weise zu behandeln sei, wie das gelieferte Wasser.

Der Schlussantrag ist die Rechtssache C-442/05 und ist im Internet unter:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79929289C19050442&doc=T&ouvert=T&seance=CONCL#Footnote14>

abrufbar.“

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-Dr.R./Rau/Rö/Wg/Sy

Nr. 7 – ED 77 vom 10.08.2007

ED 78**Umsetzung des BAMBINI-Programms****hier: Satzungsmäßige Geschwisterermäßigung bei den Kindergartengebühren im Zusammenhang mit der Gebührenfreistellung für das letzte vor der Einschulung liegende Kindergartenjahr**

Das Hessische Sozialministerium hat sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Umsetzung des „BAMBINI-Programms“ an den Hessischen Städte- und Gemeindebund gewandt.

Da es ein wesentliches Ziel des „BAMBINI-Programms“ ist gerade Familien mit Kindern zu einer spürbaren finanziellen Entlastung zu verhelfen, ist es seitens des Ministeriums unerwünscht, wenn die bisherigen satzungsmäßig gewährten Geschwisterermäßigungen aufgrund der Gebührenfreistellung im Rahmen des BAMBINI-Programms geändert werden. Das Hessische Sozialministerium plädiert daher dafür, diese Regelung in der zuvor geltenden Form und unabhängig von den Regelungen zur Gebührenfreistellung im Rahmen des BAMBINI-Programms bestehen zu lassen.

Auf das an uns herangetragene Anliegen des Sozialministeriums weisen wir hiermit hin und bitten um Kenntnisnahme und Erörterung in den dafür zuständigen kommunalen Gremien.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 7 – ED 78 vom 10.08.2007**

ED 79

Melderecht**Beibehaltung einer Wohnung bei Auslandsaufenthalt**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bittet um Bekanntmachung des Erlasses vom 29.06.2007.

„Melderecht;***Beibehaltung einer Wohnung bei Auslandsaufenthalt***

Von einzelnen Meldebehörden wurde mir berichtet, dass es in letzter Zeit immer wieder zu Unklarheiten darüber gekommen sei, unter welchen Umständen ein Auslandsaufenthalt der allgemeinen Meldepflicht unterliegt. Hierzu gebe ich nachstehende Hinweise und eine Empfehlung:

Die Abmeldepflicht nach § 13 Abs. 2 Hessisches Meldegesetz (HMG) knüpft an das Ausziehen aus einer Wohnung durch dessen tatsächliches Verlassen in der Absicht an, sie nicht mehr als Ort der Verrichtung der Angelegenheiten des täglichen Lebens zu nutzen.

Es ist gängige Praxis, dass viele hier gemeldete Erwerbstätige – Deutsche und Ausländer gleichermaßen –, die bei im Ausland befindlichen internationalen Organisationen in der Entwicklungshilfe, bei Auslandsfirmen oder im Ausland tätigen deutschen Firmen tätig sind, sich also überwiegend im Ausland aufhalten, hier gemeldet bleiben, weil die Familie oder andere Angehörige hier wohnen und sie ihre Wohnung beibehalten möchten, in die sie immer wieder zurückkehren. Hiergegen erhoben sich bisher keine Bedenken.

Inzwischen erhob sich die Frage, warum nicht alle (egal ob Erwachsene oder Kinder), die sich für einen gewissen Zeitraum im Ausland aufhalten (z.B. Besuch der Internationalen Schule oder der heimatlichen Schule im Ausland, der Aufenthalt bei Verwandten im Ausland, die Montagearbeit im Ausland, die Entwicklungshilfe etc.) und dann wieder in die hiesige Wohnung, für die angemeldet sind, zurückkehren, angemeldet bleiben können.

Die Angelegenheit wurde auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Großstädte im Melde- bzw. Bürgeramtsbereich am 9. Mai 2007 in Gießen besprochen. Als Ergebnis war festzustellen, dass sich kein Widerspruch dagegen erhob, von einer Abmeldung abzusehen, wenn der Auslandsaufenthalt die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet, die Wohnung tatsächlich benutzbar zur Verfügung steht und die Absicht erklärt wird, die Benutzung fortzusetzen. Die Regierungspräsidien befürworten diesen Vorschlag als praktikable Lösung.

Ich schließe mich dieser Auffassung an und empfehle Ihnen daher, dementsprechend zu verfahren.

Im Auftrag

gez.

(Fredrich)“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 80**Stellenobergrenzenverordnung vom 24.04.2007**

§ 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) enthält eine Ermächtigung für die Landesregierungen für Rechtsverordnungen zur Regelung der Zahl der Beförderungsämtel in Abweichung von § 26 Abs. 1.

Davon hat die Hessische Landesregierung in der Neuregelung der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung vom 24.04.2007 Gebrauch gemacht und im Gegensatz zur vorherigen Regelung den Gemeinden große Gestaltungsspielräume eingeräumt. Nach § 3 der Verordnung dürfen die in § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes angegebenen Stellenobergrenzenverordnung nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden. Nur für den gehobenen und höheren Dienst sind je nach Einwohnerzahl der Gemeinden Obergrenzen für die Besoldungsgruppen festgelegt worden.

Für Stellen im mittleren Dienst gibt es nach § 3 Abs. 2 der Verordnung keine Begrenzung mehr.

Die neue Stellenobergrenzenverordnung ist abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I vom 18.05.2007, S. 289 und wurde bereits im Eildienst Nr. 5 vom 25.06.2007, ED 60, S. 10 veröffentlicht.

Auf die mit der Neuregelung möglichen größeren Gestaltungsspielräume der Gemeinden wird hiermit nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Dezernat 1-Bü**Nr. 7 – ED 80 vom 10.08.2007**

ED 81

Anpassung der Regelsätze in der Sozialhilfe und der Barbeträge ab 01. Juli 2007, Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII, Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01. Juli 2007

Das Hessische Sozialministerium weist darauf hin, dass aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember ab 01. Juli 2007 eine Neufestsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe erfolgt. Da sich der aktuelle Rentenwert gemäß der Rentenwertbestimmungsverordnung zum 01. Juli 2007 um 0,54% erhöht, erhöht sich auch der Eckregelsatz in der Sozialhilfe von 345 Euro auf 347 Euro. Die demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen verkündete Verordnung ist zur Kenntnisnahme in der **Anlage** beigelegt.

Da der Barbetrag für erwachsene Heimbewohner nach § 35 Abs. 2 SGB XII 27% des Eckregelsatzes beträgt, erhöht sich auch dieser Barbetrag von 93,15 Euro auf 93,69 Euro monatlich.

Das Blindengeld nach § 72 Abs. 2 SGB XII wird ab 01. Juli 2007

588,16 Euro ab Vollendung des 18. Lebensjahres

294,58 Euro bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen.

Die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB XII beträgt den zweifachen Eckregelsatz und somit ab 01. Juli 2007 694 Euro.

Bezüglich der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Bekanntmachung vom 18. Juni 2007 (BGBl. I Nr. 27, S. 1139) bekannt gegeben, dass „die Höhe der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II für die Zeit ab 01. Juli 2007 für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 347 Euro beträgt“.

Wir bitten um Beachtung.

Anlage

Dezernat 1-Bü

Nr. 7 – ED 81 vom 10.08.2007

Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Vom

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2007 (BGBl. 1 S. 554), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2006 (GVBl. I S. 764) wird verordnet:

§1

Regelsätze

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 2007 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 347 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige
 - a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 208 Euro,
 - b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 278 Euro,
3. für Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zusammenleben, beträgt der Regelsatz jeweils neunzig vom Hundert des Regelsatzes nach Nr. 1.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

ED 82

Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetsch- oder Kommunikationshilfendienste für hör- oder sprachbehinderte Eltern zur Unterstützung bei der Kommunikation mit Kindertagesstätten und Tagespflegestellen

Nach Erlass des Hessischen Sozialministeriums sollen hör- oder sprachbehinderte Eltern bei der Kommunikation mit Kindertagesstätten oder Kindertagespflege durch Übernahme bestimmter Kosten unterstützt werden. Diese Kostenerstattung orientiert sich an einem vergleichbaren Verfahren für die hessischen Schulen und soll auf entsprechenden Antrag vom Regierungspräsidium Kassel bearbeitet werden. Entsprechende Antragsvordrucke sind ab 23.07.2007 über Internet unter www.rp.-kassel.de abrufbar.

Ansprechpartnerin beim RP Kassel ist Frau Irene Lübeck, Tel.: 0561-1062644.

Nach § 27 des HKJGB, § 22a SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Tageseinrichtung vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung angemessen zu beteiligen. Die Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe haben gem. §§ 12, 27 SGB I i. V. m. § 17 Abs. 2 SGB I die durch die Verwendung von Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Allerdings ist dies bisher hinsichtlich des Einsatzes von Kommunikationshilfen oder Gebärdensprachdolmetscherdiensten für hör- oder sprachbehinderte Eltern nicht gesetzlich geregelt und daher auch nicht übernommen worden. Diese Regelungslücke soll im Rahmen der Gleichbehandlung zwischen Eltern von Schülerinnen und Schülern und Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege geschlossen und auch im Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsplan geändert werden.

Nach den Ausführungen des Hessischen Sozialministeriums im Erlass vom 04. Juli 2007, Az.: IV 4 A – 51w 1150 ist Inhalt der Kostenregelung:

„Antragsberechtigt sind hör- oder sprachbehinderte Eltern oder Alleinerziehende von nicht hör- oder sprachbehinderten Kindern, die eine Tageseinrichtung für Kinder gem. § 25 HKJGB (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder) oder eine Tagespflegestelle gem. § 29 HKJGB besuchen und ihren Wohnsitz in Hessen haben.

Anlass für eine Kostenerstattung sind Elternabende, Elterngespräche und Anlass bezogene Gespräche z. B. zur Krisenintervention.

Auf Antrag der betroffenen Eltern erhalten diese vom Land eine Kostenerstattung für den Einsatz von Gebärdendolmetschern oder die Verwendung anderer Kommunikationshilfen bei den zuvor genannten Anlässen. Der Erstattungsbetrag wird nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 des § 5 HKhV durch das RP Kassel festgesetzt und an die Antragsteller ausgezahlt.

Verfahren:

Die betroffenen Eltern können bei dem RP Kassel unter Verwendung eines Formblattes eine Kostenerstattung beantragen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 83

Akteneinsichtsausschuss gem. § 50 Abs. 2 HGO

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 11.07.2007 – 8 TG 246/07 – entschieden, dass sich die Überwachung der Gemeindevertretung in Form der Akteneinsicht durch einen Akteneinsichtsausschuss auf eine nachträgliche Kontrolle beschränke und sich lediglich auf abgeschlossene Verwaltungsvorgänge erstrecke. Das Gericht folgt damit der Rechtsauffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie der einhelligen Auffassung im juristischen Schrifttum (Schneider/Dreßler/Lüll, HGO-Kommentar Erl. 3 zu § 50 HGO; Bennemann u. a., HGO-Kommentar § 50 Rdnr. 94; Gerhard Bennemann, Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle des Magistrates durch die Stadtverordneten in HSGZ 1994, 384, 386; Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 6. Aufl. § 38 Rdnr. 9). Zur Begründung dieser Ansicht wird u. a. angeführt, der Akteneinsichtsausschuss sei kein entscheidungsbegleitendes sondern nur ein Kontrollorgan (Bennemann u. a., HGO-Kommentar § 50 Rdnr. 94; ders., HSGZ 1994, 384, 386); außerdem würde eine Kontrolle, die ausnahmslos durchgeführt werde, die eigenverantwortliche Tätigkeit des Gemeindevorstands erheblich beeinträchtigen (Schneider/Dreßler/Lüll, HGO-Kommentar Erl. 3 zu § 50 HGO) und eine begleitende oder vorbeugende Kontrolle verstoße gegen die zwischen den Gemeindeorganen geregelte Kompetenzverteilung (Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 6. Aufl., § 38 Rdnr. 9).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat damit die vom Verwaltungsgericht Gießen in dem in erster Instanz ergangenen Beschluss vom 16.01.2007 – 8 G 3850/06 – dargelegte Auffassung, dass eine Akteneinsicht auch in laufende Verwaltungsvorgänge zulässig sei, nicht bestätigt.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass eine Akteneinsicht im Rahmen eines Akteneinsichtsausschusses lediglich in abgeschlossene Vorgänge zulässig ist.

Wir werden die beiden Entscheidungen in einer der nächsten Ausgaben der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung veröffentlichen.

[Stichworte: Akteneinsichtsausschuss]

Dezernat 2 - Adr/Hq

Nr. 7 – ED 83 vom 10.08.2007

ED 84**Kein Schadensersatz für Jahrhundertregen**

Das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) hat mit Urteil vom 29. Mai 2007 entschieden, dass eine Stadt in einem Fall eines „Jahrhundertregens“ keinen Ersatz für Schäden durch Überschwemmungen schuldet. Das Risiko durch Starkregen geschädigt zu werden, der seltener als einmal in fünf Jahren auftritt, trägt laut dem Brandenburgischen OLG der geschädigte Grundstückseigentümer und nicht die Stadt, die die Regenentwässerung gebaut hat (Urteil vom 29. Mai 2007 Az.: 2 U 41/06). Wenn die Stadt Regenentwässerungsvorrichtungen einplant, die außer im Falle eines „Jahrhundertregens“ die Wassermassen bewältigen, reicht dies aus, um die Stadt vor einem Ersatzanspruch für Schäden durch Überschwemmungen zu bewahren.

Die Stadt Fürstenwalde hatte 1996 in einem Bebauungsplan für die Neubausiedlung Kastanienallee vorgesehen, dass Regenwasser in Mulden entlang der Straßen und auf den jeweiligen Grundstücken versickern sollte. Am 12.08.2002 kam es in diesem Neubaugebiet nach heftigen Regenfällen zu Überschwemmungen. Regen dieser Stärke kommt höchstens alle 30 bis 40 Jahre vor. Ein Hauseigentümer hatte die Gemeinde auf Schadensersatz verklagt, weil er meinte, dass die von ihr geplante Regenentwässerung unzureichend sei.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hatte die Klage bereits in der Vorinstanz abgewiesen. Nun blieb der geschädigte Hauseigentümer auch bei dem Oberlandesgericht erfolglos. Der Erste Zivilsenat des Brandenburgischen OLG bestätigte, dass die Stadt Fürstenwalde nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil die Regenentwässerung einem Regen standgehalten hätte, wie er in dieser Stärke in fünf Jahren erfahrungsgemäß einmal auftritt. Das Risiko, durch einen noch seltener auftretenden Starkregen geschädigt zu werden, muss der Grundstückseigentümer selbst tragen.

Zu ähnlichen Fällen hatten sich bereits andere deutsche Gerichte geäußert: Der BGH hat mit Urteil vom 22. 04. 2004 (III ZR 108/ 03) entschieden, dass sich die Gemeinde gegenüber der Anlagenhaftung aus § 2 HPfIG auf höhere Gewalt berufen kann, wenn ein ganz ungewöhnlicher und seltener Starkregen (hier: Wiederkehrzeit von mehr als hundert Jahren) zu einem Rückstau in der Abwasserkanalisation und zu einem Wiederaustritt des Niederschlagswassers führt (NZV 2004, 395). Weitere Urteile hierzu stammen vom OLG Koblenz (Haftungsanspruch für Schäden auf Grund eines «Jahrhundertniederschlags», NVwZ-RR 2007, 340) und vom OLG Düsseldorf (Wassereintritt in Keller nach Jahrhundertregen, NJOZ 2002, 1374).

ED 85

Schulfördervereine - Ein Leitfaden aus der Praxis für die Praxis

Der Landesverband der Schulfördervereine (LSFV) hat im Jahr 1999 zusammen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg und dem Landesinstitut für Erziehung und Unterricht das Programm „Schulen VEREINT fördern“ ins Leben gerufen und durch dieses Programm die Gründung von 60 Schulfördervereinen in Baden-Württemberg unterstützt. Damit die Erfahrungen des zwischenzeitlich abgeschlossenen Programms auch über den Kreis der geförderten Schulen und über die Landesgrenzen hinaus genutzt werden können, wurde ein Leitfaden erstellt. Er bündelt die Erfahrungen in kompakter und sehr praxisbezogener Form, um diese bundesweit an kurz vor der Gründung stehende Schulfördervereine sowie neu gegründete Schulfördervereine, die noch keine oder wenige Erfahrungen in der Vereinsarbeit haben, weiterzugeben.

Seit Ende 2006 hat der LSFV im Auftrag der Robert Bosch Stiftung den Versand des Leitfadens vorgenommen. Er verfügt noch über einen Vorrat an Exemplaren. Eine Bestellung ist ausschließlich über das Bestellformular, welches sich im Portal des LSFV unter www.lsfv-bw.de unter der Rubrik „Aktuelles“ befindet, möglich. Der Versand erfolgt solange der Vorrat reicht.

[Stichworte: Schulförderverein]

Dezernat 2 - Adr/Hq

Nr. 7 – ED 85 vom 10.08.2007

ED 86**Partnerschaftsgesuch der französischen Stadt Beynes**

Die französische Stadt Beynes sucht eine Partnerkommune. Beynes ist eine kleinere Stadt mit 7.600 Einwohnern und liegt in der Region Ile de France (Département Yvelines), unweit von Paris (40 km) und Versailles (25 km). Die Kommune hat sich ihren ländlichen Charakter bewahrt, Wälder und Agrarland bedecken große Flächen. Deshalb hat sich Beynes auch in besonderer Weise dem Schutz der Umwelt verschrieben.

Die Kommune kann auf eine lange Geschichte zurückblicken: davon zeugen u. a. die Überreste eines Klosters aus dem 9. Jahrhundert und eines Schlosses aus dem 16. Jahrhundert. In Beynes findet auch ein reges Kultur- und Vereinsleben statt. So organisiert die Gemeinde u.a. jährlich ein Jazz- und ein Musikfestival. Vor Ort gibt es ein Kulturzentrum und eine Musikschule. Eine Besonderheit ist die Einrichtung eines örtlichen Jugendrates. In ihm wirken 29 Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren mit, die ihre Anregungen für ein kinder- und jugendgerechtes Leben an die Stadtspitze weitergeben.

Beynes sucht eine Partnerkommune in einer vergleichbaren Größenordnung (7.000 bis 15.000 Einwohner). Mehr Infos zu Beynes sind auf Homepage der Stadt unter www.beynes.fr/sommaire.php abrufbar.

Interessenten wenden sich an die Geschäftsstelle.

Dezernat I – RU/BK**Nr. 7 – ED 86 vom 10.08.2007**

ED 87

Herbstlehrgänge 2007

Wir machen darauf aufmerksam, dass noch Plätze für die folgenden Lehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes

**„Finanzen (Aufbaulehrgang)“
in der Zeit vom**

**12.09. – 14.09.2007
19.09. – 21.09.2007**

und

**„Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung“
in der Zeit vom**

31.10. – 02.11.2007

zur Verfügung stehen.

Bei Interesse senden Sie Ihre Anmeldung an die Geschäftsstelle.

Dezernat 1-RU

Nr. 7 – ED 87 vom 10.08.2007

**Scholzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

In der Stadt **Bad Arolsen**, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeister/hauptamtlichen Bürgermeisterin

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen, da der Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die Stadt Bad Arolsen hat zurzeit rund 18.277 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **02. Dezember 2007** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **16. Dezember 2007** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt derzeit nach Besoldungsgruppe B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juni 2008.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10-13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis zum **Donnerstag, 27. September 2007, bis 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Bei der Kommunalwahl 2006 ergab sich für die Stadtverordnetenversammlung folgende Sitzverteilung: CDU 15, SPD 11, OL 3, FWG 3, FDP 3, Grüne 2.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, dem 06.07.2007, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Arolsen, der Waldeckischen Landeszeitung, öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Schaller
Bürgermeister und Gemeindewahlleiter

In der **Gemeinde Biblis** ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/hauptamtlichen Bürgermeisterin

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Biblis hat rund 9.100 Einwohner und besteht aus drei Ortsteilen.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird am 4. November 2007 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Biblis für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Er/Sie wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erhält keiner der Bewerber oder Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 18. November 2007 unter den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit beginnt am 1. April 2008.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar ist jeder/jede Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder jeder/jede Unionsbürger/Unionsbürgerin mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, der/die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **30. August 2007**, 18.00 Uhr, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Biblis, 68647 Biblis, Darmstädter Straße 25, Rathaus, Information, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 30. August 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis besteht derzeit folgende Sitzverteilung: CDU 12 Sitze, SPD 8 Sitze, FLB 2 Sitze, BBF 1 Sitz. Informationen über die Gemeinde Biblis sind im Internet abrufbar unter:

www.gemeinde-biblis.de. Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 21. Juni 2007 im „Bibliser Blatt“ öffentlich bekannt gemacht worden; diese kann zusätzlich beim Wahlleiter unter der oben genannten Anschrift (Tel.:06245/28-24) oder per E-Mail unter mwohlgemuth@gemeinde-biblis.de angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Biblis
gez. Kusicka

In der Gemeinde **Schöffengrund** im Lahn-Dill-Kreis ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Schöffengrund hat derzeit rund 6.500 Einwohner/innen und umfasst die sechs Ortsteile Laufdorf, Niederquembach, Niederwetz, Oberquembach, Oberwetz und Schwalbach.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 04. November 2007 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schöffengrund für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 02. Dezember 2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit beginnt am 01. Mai 2008.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden.

Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Wahlvorschläge sind spätestens bis **Donnerstag, den 30. August 2007, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde Schöffengrund, Neukirchener Straße 5, Zimmer 3, 35641 Schöffengrund**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor Donnerstag, dem 30. August 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund besteht aufgrund der im vergangenen Jahr stattgefundenen Kommunalwahl folgende Sitzverteilung:

FWG 10, SPD 9, CDU 7, UWG 3, GRÜNE 2 = 31 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde am Donnerstag, dem 12. Juli 2007 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schöffengrund - „Schöffengrunder Nachrichten“ - öffentlich bekannt gemacht und kann unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Schöffengrund, Ingolf Emrich

In der Stadt **Aßlar** im Lahn-Dill-Kreis ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Aßlar hat derzeit rund 13.851 Einwohner/innen und umfasst neben der Kernstadt 5 Stadtteile.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 4. November 2007 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Aßlar für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 2. Dezember 2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Mai 2008.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Donnerstag, dem 30. August 2007, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstr. 1, 1. Stock, Zimmer 204, 35614 Aßlar, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor Donnerstag, dem 30. August 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar besteht aufgrund der im vergangenen Jahr stattgefundenen Kommunalwahl folgende Sitzverteilung: CDU 9, SPD 11, GRÜNE 2, FDP 1, FWG 14 = 37 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am Mittwoch, dem 18. Juli 2007 in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aßlar „Asslar, die Woche“ öffentlich bekannt gemacht und kann unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevahlleiter der Stadt Aßlar
gez. Schaaf

Die Gemeinde **Willingshausen** (ca. 5.300 Einwohner) im Schwalm-Eder-Kreis sucht zum 01. November 2007 oder früher

eine(n) Verwaltungsfachwirt/in

für verantwortungsvolle Sachgebietsleitung in der Abteilung I im Haupt- und Personalamt mit Aufstiegsmöglichkeiten bei entsprechender Bewährung.
Die Stelle wird zunächst befristet für zwei Jahre besetzt.

Die Aufgaben sind u. a. :

- Erstellung des Haushaltsplanes sowie dessen Umsetzung
- Bearbeiten des kommunalen Satzungswesens
- Angelegenheiten des Kommunalrechtes und Betreuung der kom. Gremien
- Mitarbeit bei der Verwaltungsmodernisierung

Anforderungsprofil:

- Verwaltungsfachwirt/in mit entsprechender Berufserfahrung
- fundierte Kenntnisse in Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen sowie Doppik
- Bereitschaft und Engagement zur Vertiefung betriebsw. Handelns
- Teamfähigkeit und Führungskompetenz sowie Entscheidungsbereitschaft
- Kenntnisse im EDV-Bereich

Wir bieten Ihnen:

Eine sehr interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit entsprechender Perspektive.
Die Vergütung erfolgt bei der Einstellung nach Entgeltgruppe 9 TVöD.

Frauen und Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, etc.) senden Sie bitte bis zum **30. August 2007** an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen, Loshäuser Weg 9, 34628 Willingshausen**.

Telefonische Vorabinformationen erteilt Herr Bürgermeister Vesper, Tel.:06691 / 9630-22

Die Stadt **Raunheim** hat ca. 15.000 Einwohner und verfügt über eine im Rhein-Main-Gebiet beispiellos optimale Verkehrsanbindung.

Raunheim entwickelt sich aktuell zu einem der gefragtesten Gewerbestandorte in der Region. Dementsprechend gewinnt die Stadt zunehmend an finanzieller Handlungsfähigkeit, die ambitionierte Investitionsvorhaben kurzfristig umsetzbar werden lässt.

Eine schlanke Verwaltung arbeitet engagiert das reichhaltige Arbeitsprogramm ab, das sich die Stadt weitgehend selbst gegeben hat. Wer sich für eine leitende Tätigkeit in unserer Stadtverwaltung interessiert, muss daher zu überdurchschnittlichen Leistungen willens und in der Lage sein.

Bei der Stadtverwaltung ist zum nächstmöglichen Termin

die Stelle der/des

Leiterin/Leiter des Fachbereichs I - Zentrale Dienste und Finanzen -

zu besetzen.

Aufgabengebiet ist dabei die allgemeine Leitung des Fachbereichs mit folgenden Schwerpunkten:

- Kommunalverfassungs- und Verwaltungsrechtsangelegenheiten
- Zentrales Organisations- und Personalmanagement
- Vertretung gegenüber der Verwaltungsführung und den städtischen Gremien
- Entwicklung und Fortschreibung von Produktplan und Produktbeschreibungen
- Entwicklung, Fortschreibung und Festlegung von Leistungs-, Qualitäts- und Finanzzielen
- Zielvorstellungen und Leitlinien für den Fachbereich entwickeln
- Übernahme von Controllingaufgaben
- Entscheidungen in fachlichen, personellen, finanzwirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten vorbereiten und herbeiführen.
- Grundsatzfälle mitbearbeiten; Sachbearbeitung

Wir erwarten :

- einen verwaltungsfachlichen, juristischen oder betriebswirtschaftlichen Studienabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation, idealerweise mit fachbezogener Zusatzqualifikation
- Berufserfahrung in diesem Aufgabengebiet
- Verantwortungsbewusstsein, Führungskompetenz, Kreativität, Teamfähigkeit und Flexibilität
- sehr gute Fachkenntnisse
- hohe Leistungs- und Einsatzbereitschaft
- gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten :

- ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet
- selbständiges Arbeiten
- weitreichendes Gestaltungspotenzial
- Die Anstellungsbedingungen entsprechen denen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Je nach Qualifikation ist eine Eingruppierung bis in die Entgeltgruppe 14 gegeben.
Bei erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis möglich.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 26.8.2007 an den Magistrat der Stadt Raunheim, Personalabteilung, Postfach 1152 - 65475 Raunheim

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon 06142/402-211